

**Gemeinsamer Bericht**  
**gemäß § 293a AktG**  
**des Vorstandes der BayWa Aktiengesellschaft**  
**und**  
**der Geschäftsführung der BayWa Global Produce GmbH**  
**zum**  
**Gewinnabführungsvertrag vom 31.03.2022**  
**zwischen der BayWa Aktiengesellschaft und der BayWa Global Produce GmbH**

## Vorbemerkung

- (A) Die BayWa Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 4921 („**BayWa AG**“), und die BayWa Global Produce GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241963 („**BayWa GP GmbH**“), haben am 31.03.2022 einen Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) geschlossen. In dem Vertrag verpflichtet sich die BayWa GP GmbH zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die BayWa AG. Die BayWa AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der BayWa GP GmbH zur Verlustübernahme. Der Vorstand der BayWa AG hat dem Abschluss des Vertrages am 21.03.2022, der Aufsichtsrat der BayWa AG am 23.03.2022 zugestimmt. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GP GmbH erfolgte am 31.03.2022. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der BayWa AG.
- (B) Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der BayWa AG am 24. Mai 2022 gemäß § 293 Abs. 1 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der BayWa GP GmbH hat dem Vertrag bereits am 31.03.2022 zugestimmt. Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der BayWa AG sowie der Eintragung des Bestehens des Vertrages in das Handelsregister der BayWa GP GmbH (§ 294 Abs. 2 AktG). Die Pflicht zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme gelten aber ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

Der Vorstand der BayWa AG und die Geschäftsführung der BayWa GP GmbH erstatten hiermit zur Unterrichtung der Aktionäre der BayWa AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung gemäß § 293a AktG gemeinsam den folgenden Bericht über den Vertrag:

### 1 Parteien des Gewinnabführungsvertrages

#### BayWa AG

- 1.1 Die BayWa AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 4921 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Die BayWa AG wurde ursprünglich am 17. Januar 1923 als Bayerische Warenvermittlung landwirtschaftlicher Genossenschaften AG in München gegründet.
- 1.2 Die BayWa AG ist die börsennotierte Obergesellschaft des BayWa Konzerns. Der BayWa-Konzern beschäftigt zum 31. Dezember 2021 weltweit rund 20.000 Mitarbeiter (umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte) und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2021 einen Umsatz von rund EUR 19,8 Mrd.
- 1.3 Das Grundkapital des Organträgers beträgt EUR 91.250.199,04 und ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts eingeteilt in 35.644.609 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Sämtliche Aktien der BayWa AG werden im Regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse unter den WKN 519406, 519400, A3E5DY und ISIN DE0005194062, DE0005194005, DE000A3E5DY0 gehandelt. Das Geschäftsjahr der BayWa AG ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der BayWa AG ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe und das Tätigwerden, selbst oder über die von ihr geleiteten Unternehmen, auf folgenden Geschäftsfeldern:

- a) Agrarwirtschaft, insbesondere die Herstellung, Erfassung und Vermarktung von sowie der Handel mit Produkten der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft einschließlich landwirtschaftlicher Betriebsmittel sowie der Handel mit Investitionsgütern für Land- und Forstwirtschaft sowie Kommunen und Gewerbe;
- b) Bau- und Gartenwirtschaft, insbesondere die Vermarktung von und der Handel mit Baustoffen und Gartenprodukten sowie die Erbringung von Bau-, Bauplanungs-, Bau-logistik- und Generalunternehmerleistungen;
- c) Energiewirtschaft, insbesondere der Handel mit fossilen und regenerativen Brenn- und Schmierstoffen sowie Treibstoffen und die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von sowie der Handel mit Technologien bzw. Technologiekonzepten vornehmlich auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien;
- d) Erbringung von Dienstleistungen, die mit den vorstehenden Geschäftsfeldern zusammenhängen, insbesondere Beratungs-, Vermittlungs-, Planungs-, Logistik- und Finanzierungsdienstleistungen, sowie die Übernahme von Konzernleitungsaufgaben.

Die BayWa AG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder für diesen unmittelbar oder mittelbar nützlich erscheinen, insbesondere auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen, Interessengemeinschaftsverträgen und ähnlichen Verträgen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und andere Unternehmen im In- und Ausland erwerben oder sich an solchen beteiligen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

**1.5** Die BayWa AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

Die BayWa AG erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 20,8 Mio. und im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 9,8 Mio. Der Konzernabschluss der BayWa AG weist für das Geschäftsjahr 2019 einen Konzernjahresüberschuss in Höhe von EUR 61,1 Mio. und für das Geschäftsjahr 2020 einen Konzernjahresüberschuss in Höhe von EUR 61,3 Mio. aus.

In dem zuletzt am 31. Dezember 2021 beendeten Geschäftsjahr erzielte die BayWa AG einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 156,2 Mio. Der Konzernabschluss der BayWa AG weist für das Geschäftsjahr 2021 einen Konzernjahresüberschuss in Höhe von EUR 128,8 Mio. aus.

Die Bilanz der BayWa AG weist zum 31. Dezember 2021 eine Bilanzsumme von EUR 4.699,6 Mio. aus. Bei einem Eigenkapital von EUR 735,9 Mio. betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2021 rund 15,7 % (31. Dezember 2020: rund 14,2 %). Der deutliche Anstieg der Eigenkapitalquote ist im Wesentlichen auf den Anstieg des Bilanzgewinns zurückzuführen.

**BayWa GP GmbH**

**1.6** Die BayWa GP GmbH wurde am 8. Juni 2018 mit Sitz in München gegründet.

**1.7** Das Stammkapital der BayWa GP GmbH beträgt EUR 26.000,--. Das Geschäftsjahr der BayWa GP GmbH ist das Kalenderjahr. Alleinige Gesellschafterin ist die BayWa AG, die die Anteile am 1. April 2021 von der BayWa Obst Beteiligung GmbH erwarb, deren mittelbare alleinige Gesellschafterin ebenfalls die BayWa AG ist. Bis zum Wechsel des Anteilseigners übte die BayWa GP GmbH keine operative Tätigkeit aus.

- 1.8** Unternehmensgegenstand der BayWa GP GmbH ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere im Bereich des Handels, der Vermarktung und der Logistik für Obst und Gemüse, des Frucht- und Gemüsegroßhandels sowie der Errichtung und des Betriebs von Klimagewächshäusern, sowie die Bestimmung über alle wesentlichen Geschäfte und Entscheidungen in den Beteiligungsgesellschaften, insbesondere die Ausübung und Vornahme von Holdingfunktionen und der damit verbundenen Rechtshandlungen.

Die BayWa GP GmbH kann sich dazu auch an anderen Unternehmen beteiligen, ihre Geschäftsführung und Vertretung übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten. Sie darf auch Grundbesitz erwerben.

- 1.9** Die BayWa GP GmbH ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

Die BayWa GP GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 5.138,20 und im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 3.298,87.

In dem zuletzt am 31. Dezember 2021 beendeten Geschäftsjahr erzielte die BayWa GP GmbH einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 858.066,98.

Die Bilanz der BayWa GP GmbH weist zum 31. Dezember 2021 eine Bilanzsumme von EUR 208.451.280,44 aus. Bei einem Eigenkapital von EUR 157.729.180,19 betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2021 rund 75,7% (31. Dezember 2020: rund 58,0 %). Der deutliche Anstieg der Eigenkapitalquote ist im Wesentlichen auf die Einbringung der Aktien an der T&G Global Ltd. zurückzuführen.

## **2 Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages**

- 2.1** Der Vertrag dient insbesondere der Begründung der ertragsteuerlichen (körperschaft- und gewerbesteuerlichen) Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG zwischen der BayWa AG und der BayWa GP GmbH. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der BayWa GP GmbH als Organgesellschaft sowie der BayWa AG als Organträger und den weiteren Gesellschaften des ertragsteuerlichen Organkreises. Dies hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der BayWa GP GmbH mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der BayWa AG und anderer Gesellschaften im ertragsteuerlichen Organkreis steuerlich verrechnet werden können. Dadurch kann der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Außerdem wird vermieden, dass Gewinnausschüttungen der BayWa GP GmbH an die BayWa AG bei dieser im Ergebnis zu 5% der Besteuerung gemäß § 8b Abs. 1 und 5 KStG unterliegen. Da in der BayWa GP GmbH künftig alle Aktivitäten des Geschäftsbereichs Global Produce gebündelt werden, ist diese seit der Umstrukturierung im Jahr 2021 unmittelbare Gesellschafterin der dem Geschäftsbereich zugehörigen Beteiligungen, die zuvor teilweise unmittelbar durch die BayWa AG gehalten wurden. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient damit der Wiederherstellung einer vergleichbaren steuerlichen Situation wie vor der Umstrukturierung, da anderenfalls eine doppelte Besteuerung von Dividenden eintreten würden. Zudem dient der Gewinnabführungsvertrag der phasengleichen Vereinnahmung erwirtschafteter Gewinne, da keine weiteren (Vorab-) Ausschüttungen erforderlich sind. Die Höhe der aus der Organschaft resultierenden wirtschaftlichen Vorteile hängt von den zukünftigen Ergebnissen der BayWa GP GmbH, der BayWa AG

sowie der weiteren Gesellschaften im ertragsteuerlichen Organkreis ab, die sich nicht mit Sicherheit prognostizieren lassen.

- 2.2** Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 AktG oder eines Betriebsführungsvertrages erreichen.
- 2.3** Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Organgesellschaft für die Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Fall der Organschaft auf Ebene der Organträgerin zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der Organträgerin verrechnet werden können.
- 2.4** Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Organträgerin ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des BayWa Konzerns ist derzeit nicht beabsichtigt.
- 2.5** Der zusätzliche Abschluss eines Beherrschungsvertrages war steuerlich und auch wegen der aufgrund der alleinigen Gesellschafterstellung der Organträgerin bestehenden ausreichenden Einflussmöglichkeiten auf die Organgesellschaft nicht erforderlich. So steht der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft gegenüber deren Geschäftsführung ein Weisungsrecht zu.

### **3 Erläuterung des Inhalts des Gewinnabführungsvertrages**

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs.1 Satz 1 Alt. 2 AktG, der privatschriftlich abgeschlossen werden kann. Der Vertrag orientiert sich inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben in §§ 291 ff. AktG und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages werden nachstehend erläutert:

- 3.1** Die BayWa GP GmbH ist als Organgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet, ihren ganzen Gewinn im Rahmen der Grenzen des § 301 AktG an die BayWa AG als Organträger abzuführen. Im Hinblick auf die Verlustübernahme gelten gemäß § 2 des Vertrages die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend (sogenannte dynamische Verweisung). Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich nach diesem Vertrag gilt erstmals für den gesamten Gewinn bzw. Verlust des Geschäftsjahres der BayWa GP GmbH, in dem der Vertrag wirksam wird. Ein Gewinnabführungsanspruch oder Verlustausgleichsanspruch entsteht zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der BayWa GP GmbH und ist jeweils mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig, § 5 des Vertrags.
- 3.2** Die BayWa GP GmbH kann gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages mit Zustimmung der BayWa AG insoweit Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der BayWa AG sind während der Laufzeit des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und, soweit im Rahmen der entsprechend anwendbaren §§ 301, 302 AktG gesetzlich zulässig, zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder als Gewinnabführung zu verwenden. Die Abführung von Beträgen aus vorvertraglich gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des §

272 Abs. 3 HGB oder aus anderen als den im vorstehenden Satz genannten Rücklagen – insbesondere aus der Kapitalrücklage – oder deren Verwendung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages ist jeweils ausgeschlossen.

- 3.3** Gemäß § 4 Abs. 1 des Vertrages hat die BayWa GP GmbH als Organgesellschaft den Jahresabschluss zur Ermittlung des Gewinns bzw. des Verlustes nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und etwaiger Richtlinien der BayWa AG als Organträger aufzustellen und vor seiner Feststellung der BayWa AG zur Kenntnisnahme und Abstimmung vorzulegen. Dies gilt auch für den bei Beendigung des Vertrages aufzustellenden Jahresabschluss sowie für einen Zwischenabschluss. Der Jahresabschluss der BayWa GP GmbH ist dabei vor dem Jahresabschluss der BayWa AG aufzustellen und festzustellen.
- 3.4** § 6 Abs. 1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der BayWa GP GmbH, der Hauptversammlung der BayWa AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der BayWa GP GmbH bedarf.
- 3.5** Gemäß § 6 Abs. 2 des Vertrages wird der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BayWa GP GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2022. Der Vertrag kann gemäß § 6 Abs. 3 von den Vertragsparteien erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2026, bzw. falls dieser Zeitpunkt später liegt, erstmals zu Ablauf des Zeitpunktes, zu dem die durch den Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft die steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der BayWa GP GmbH schriftlich gekündigt werden. Hierdurch wird die notwendige Mindestlaufzeit zur Anerkennung eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sichergestellt. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann jeweils ordentlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres der BayWa GP GmbH gekündigt werden. § 6 Abs. 4 des Vertrages stellt klar, dass das gemäß § 297 Abs. 1 AktG bestehende außerordentliche Kündigungsrecht unberührt bleibt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine Partei gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 AktG voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihre aufgrund dieses Vertrages bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen, wenn die BayWa AG nicht mehr Alleingesellschafter der BayWa GP GmbH ist oder wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinn für die Beendigung des Vertrages gegeben ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die gemäß § 297 Abs. 2 AktG bestehenden Einschränkungen für das außerordentliche Kündigungsrecht sind vorliegend mangels außenstehender Gesellschafter bei der BayWa GP GmbH bedeutungslos.
- 3.6** In § 6 Abs. 6 des Vertrages wird bestimmt, dass eine Kündigung in jedem Fall der Schriftform bedarf.
- 3.7** Der Vertrag enthält in § 7 Abs. 3 zudem eine marktübliche sogenannte salvatorische Klausel, mit der der Vertrag - sollte er ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden - so weit wie möglich aufrecht erhalten werden soll. Außerdem sollen gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages die steuerlichen Vorschriften zur Organschaft in dem Sinne berücksichtigt werden, dass eine wirksame steuerliche Organschaft zwischen den Vertragsparteien gewünscht ist. Gemäß § 7 Abs. 2 des Vertrages bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.

- 3.8** Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG mussten im Vertrag nicht getroffen werden, weil weder derzeit noch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages oder zum Zeitpunkt der Hauptversammlung der BayWa AG außenstehende Gesellschafter i.S.d. §§ 304, 305 AktG vorhanden sind bzw. sein werden.
- 3.9** Einer Prüfung des Vertrages durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) sowie der Erstattung eines Prüfungsberichts durch einen Vertragsprüfer bedurfte es entsprechend § 293b Abs. 1 AktG nicht, da sich alle Anteile der Organgesellschaften unmittelbar in der Hand der BayWa AG befinden.

#### **4 Unterlagen**

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptsammlung sind folgende Unterlagen im Internet unter [www.baywa.com](http://www.baywa.com) unter dem Link „Investor Relations“ „Hauptversammlung“ „Hauptversammlung 2022“ veröffentlicht und können dort abgerufen werden:

- Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der BayWa AG und der BayWa GP GmbH vom 31.03.2022;
- die festgestellten Jahresabschlüsse und Lageberichte der BayWa AG für die Geschäftsjahre 2021, 2020, 2019;
- die festgestellten Jahresabschlüsse der BayWa GP GmbH für die Geschäftsjahre 2021, 2020, 2019; und
- dieser gemeinsame Bericht des Vorstandes der BayWa AG und der Geschäftsführung der BayWa GP GmbH nach § 293a AktG.

Auf Wunsch erhält jeder Aktionär der BayWa AG unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen.

**Die zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass dieser sowohl für die BayWa AG als Organträgerin als auch für die BayWa GP GmbH als Organgesellschaft vorteilhaft ist.**

*[Unterschriftenseite folgt]*

München, den 1. April 2022

BayWa AG  
Der Vorstand

Klaus Josef Lutz

Andreas Helber

Marcus Pöllinger

Reinhard Wolf

BayWa Global Produce GmbH

Benedikt Mangold

Bastian von Streit

Katelyn Jones